

Allerlei aus der Taubstummenvelt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummenvzeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 17

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allerlei aus der Taubstummenvelt

Eine Ehrung. Die Schweizer Presse berichtete kürzlich folgendes:

„Eine Ehrung. Am 3. internationalen Taubstummekongress, der vom 1. bis 3. August in Paris tagte, wurden einige Herren, die sich schon längere Zeit durch verdienstvolle Arbeit für das Wohl der Taubstummen hervorgetan haben, vom französischen Unterrichtsministerium zu Offizieren der Akademie ernannt. Diese Auszeichnung wurde auch einem Schweizer, Herrn Eugen Sutermeister in Bern, Taubstummeprediger und Zentralsekretär des schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme, zuteil. Nach dem Urteil des Kongresses hat Herr Sutermeister auch die beste Arbeit über die aufgestellten Themata geliefert. Sie behandelten den jetzigen Stand des Taubstummewesens in der Schweiz.“

Wir freuen uns dieser wohlverdienten Auszeichnung, wodurch auch unser Vaterland geehrt wurde.

Bravo unserm wackern Streiter, Herrn Sutermeister; wir Schweizer Schicksalsgenossen dürfen stolz sein darauf.

— y.

St. Gallen. Der „53. Bericht und Rechnung über die Taubstummen-Anstalt St. Gallen“ bietet wieder viel Interessantes und Erfreuliches. Gleich die Anfangsworte möchten wir unterschreiben, sie lauten:

„Der 1. Januar des Jahres 1912 war für unser Werk ein bedeutungsvoller Tag. Das Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat die Sache der Taubstummen- und Schwerhörigenbildung um einen bemerkenswerten Schritt vorwärts gebracht.“

Bisher war es vollständig dem freien Willen der Eltern überlassen gewesen, ob sie ihre gehörleidenden Kinder ausbilden lassen wollten oder nicht. Mit dieser Herrlichkeit ist es nun vorbei.

Art. 275 des Zivilgesetzbuches sagt: Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.

Art. 284: Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrloht, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in an-

gemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Das ist klar und deutlich gesprochen.

In unserem letztjährigen Berichte forderten wir Behörden und Volk unseres Kantons auf, sie möchten uns beistehen, dem unwürdigen Zustande, daß noch so manchem taubstummen und schwerhörigem Kinde die Ausbildung seiner Fähigkeiten vorenthalten werde, ein Ende zu bereiten. Anlässlich eines Vortrags über das neue Familienrecht zitierte Herr Professor Dr. Bürke hier diesen Aufruf und bemerkte dazu, das Postulat der Schulpflicht für Taubstumme und Schwerhörige sei durch das Inkrafttreten des Zivilgesetzes erfüllt. Wir stimmen dem im allgemeinen bei, sind aber der Meinung, daß die bezüglichen Artikel des Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetzes die Schaffung eines besonderen Schulpflichtgesetzes für Taubstumme und Schwerhörige, beziehungsweise die Aufnahme besonderer Bestimmungen in ein allgemeines Schulgesetz, nicht überflüssig machen; sie können nur als Grundlage hiezu und als moralische Nötigung angesehen werden. Wir werden daher nicht veräumen, unsere Forderung auf Einführung der Schulpflicht erneut an die zuständigen Behörden zu leiten, sobald sich diese wieder mit der Revision des Schulgesetzes beschäftigen werden.“

Weiter wird mit Recht die Aufnahme Schwerhöriger in die Taubstummenschule oder noch besser in eine besondere Anstalt warm befürwortet.

Endlich wird der Freude über die Gründung des thurgauischen Fürsorgevereins für Taubstumme Ausdruck gegeben und hieran das Folgende geknüpft:

„Schon seit Jahren hat unser Verein (St. Galler Verein für Bildung taubstummer Kinder) sich angelegentlich um das Wohl der ausgetretenen Zöglinge bekümmert. Er wird es in Zukunft in noch ausgedehnterem Maße tun. Die Direktionskommission hat ein Arbeitsprogramm aufgestellt, das folgende Punkte umfaßt:

1. Den austretenden Zöglingen sind die Schulbücher und Schulhefte gebunden mitzugeben.
2. Entlassene Zöglinge sind leih- oder schenkweise mit passender Lektüre zu versehen.
3. Die besserbegabten Zöglinge sollen nach ihrer Entlassung wie bisher bei einzelnen Meistern eine Berufslehre durchmachen. Bedürftige Zöglinge sind hierbei finanziell zu unterstützen.
4. Die Gründung einer schweizerischen Lehrwerkstätte für weniger begabte und schwer erziehbare Zöglinge durch den Schweizerischen Fürsorge-

verein für Taubstumme ist zu unterstützen.

5. Für Schwachbegabte Zöglinge, die keine Angehörigen mehr haben und sich im Leben nicht zurechtfinden, ist, eventuell in Anschluß an den Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme, die Errichtung einer Beschäftigungsanstalt anzustreben.

6. Die durch den Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme in Aussicht genommene Gründung eines Heims für invalide und altersschwache Taubstumme ist zu unterstützen.

7. Die kirchlichen Behörden der Kantone St. Gallen und Appenzell sind auf ihre der erwachsenen Taubstummen und Schwerhörigen gegenüber bestehende Pflicht aufmerksam zu machen.

Was ist nun in Ausführung dieses Programms im verflossenen Jahre geschehen?

Der Forderung unter Punkt 1 wurde schon seit einer Reihe von Jahren nachgelebt.

Forderung 2 wurde zunächst in der Weise erfüllt, daß wir den Zöglingen, die heuer unsere Anstalt verließen, einige gute Büchlein mitgaben, die mit ihnen während des letzten Schuljahres durchgelesen worden waren.

Punkt 3: An 7 arme ehemalige Zöglinge wurde die Taubstummenzeitung gratis abgegeben.

Punkt 4: Es ist dafür gesorgt worden, daß sämtliche Zöglinge, die diesen Frühling die Anstalt verließen, bei einem Meister oder zu Hause oder sonst an einem Plätzchen einen Beruf erlernen können. Einen jungen Mann, früheren Zögling unserer Anstalt, haben wir ein Jahr lang die hiesige Gewerbeschule besuchen lassen, wo er sich im gewerblichen Zeichnen noch besser ausbilden konnte. Nach Beendigung des Kurzses brachten wir ihn zu einem Dekorationsmaler in die Lehre. Einem anderen früheren Zögling, der die Zeichnungsschule des hiesigen Gewerbemuseums besuchte, gewährten wir freien Mittagstisch. Um einen weiteren ehemaligen Zögling in eine Lehre zu bringen, führten wir eine umfangreiche Korrespondenz.

In Ausführung der Punkte 5 bis 7 konnten wir nichts tun. Wir müssen hier das Vorgehen des Schweizerischen Fürsorgevereins abwarten.

Punkt 8: Wir haben im Juni an die kirchlichen Behörden der Kantone St. Gallen, Appenzell und Glarus Gesuche gerichtet um Übernahme der religiösen und sozialen Fürsorge für die erwachsenen Taubstummen. Das bischöfliche Ordinariat in St. Gallen antwortete uns, es werde sich der Angelegenheit annehmen. Die evangelischen Kirchenbehörden der genannten Kantone scheinen unser Gesuch noch nicht in

Beratung gezogen zu haben.¹ Die Versammlungen erwachsener Taubstummer sind deshalb wie bisher fortgeführt worden. Was bei diesen Anlässen und sonst für einzelne Taubstumme getan wurde, darüber führen wir nicht Buch.

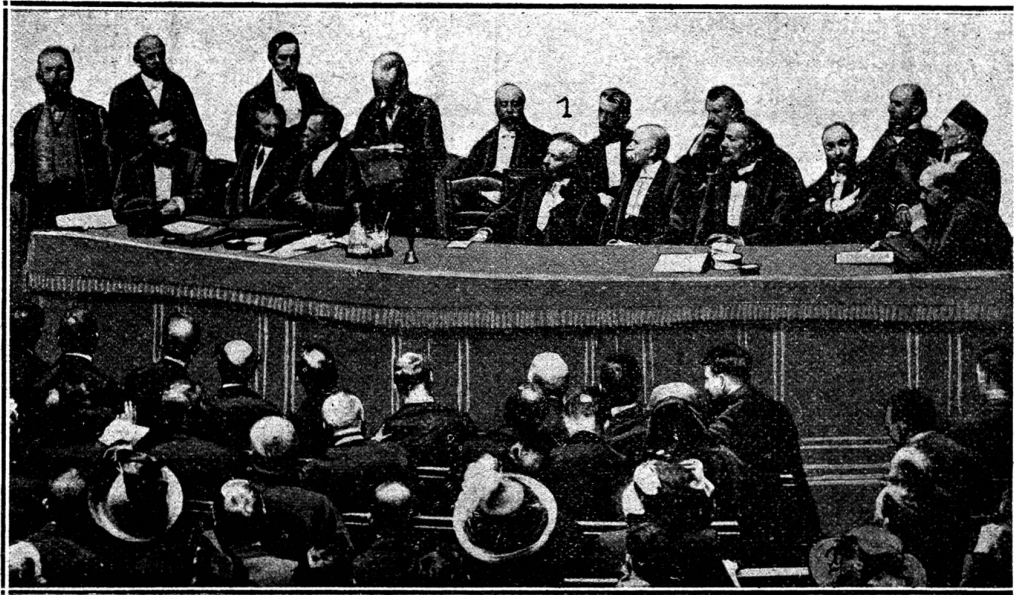
Um für die Fürsorge erwachsener Taubstummer mehr und besondere Mittel zur Verfügung zu haben, beschloß die Direktionskommission die Verschmelzung unserer beiden Spezialfonds, des Unterstützungsfonds für arme ausgegetretene Zöglinge und des Fonds für schwach-sinnige Taubstumme. Da der neue Fonds sich Fürsorgefonds für Taubstumme nennt, können seine Erträgnisse auch fernerhin in genannter und ähnlicher Art benützt werden. In der Hauptsache aber werden sie der Fürsorge für erwachsene Taubstumme dienen. Der Fonds hat nun eine Höhe von rund 25,000 Fr., ist also ziemlich leistungsfähig. Hoffen wir, daß er viel Gutes stiften werde."

Der 3. Internationale Taubstummenkongreß u. die Zweihundertjahrfeier des Abbé de l'Épée in Paris, 1.—4. August 1912.

Wohl kannten wir das etwas oberflächliche und gern großtuende französische Wesen, aber was wir in der Folge erlebten, ging doch noch unter unsere bescheidenen Erwartungen.

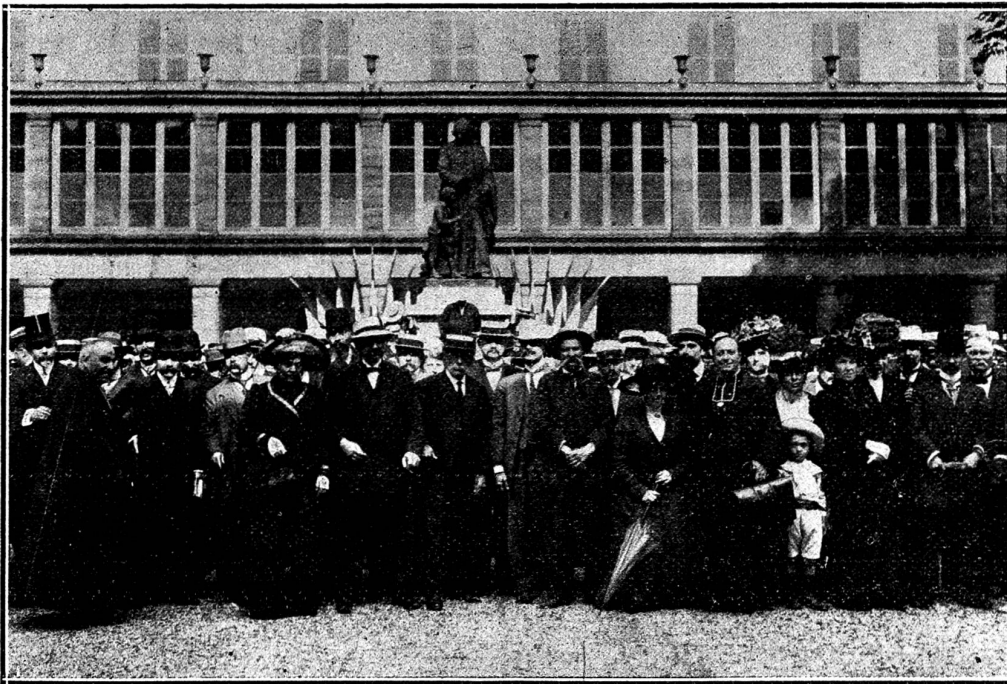
Schon das niedrige Lokal in der „Taverne du Nègre“ Boulevard St. Denis, wo am 31. Juli abends der Empfang der Gäste stattfand, erwies sich als viel zu klein, so daß jede Feierlichkeit und selbst Gemütlichkeit in den — Schweißtropfen und schwülen Menschendünsten unterging. Besser machte sich schon die Eröffnung des Kongresses am folgenden Morgen, den 1. August, in der „Sorbonne“ (Universität), in einem amphiteatralisch aufgebauten, mit Oberlicht versehenen Saal. Erst hielten Herren der französischen Regierung, dann gehörlose Kongreßkomitee-Mitglieder (Präsident der letzteren: E. Dufuzean) Ansprachen und hernach begannen die Verhandlungen, zu welchen sich nach und nach etwa 400 Personen einfanden. Aber von planmäßiger Arbeit und geordneter Diskussion fand man keine Spur. Ueberaus erschwerend wirkte hier der doppelte Umstand, daß der Präsidierende neben seiner Gehörlosigkeit — kein Wort sprechen kann und als solcher natürlich mit Leib und Seele der

¹ Anmerkung: Der evang. Kirchenrat des Kantons St. Gallen hat nunmehr das Studium der Frage an Hand genommen.



Die Eröffnung des 3. Internationalen Taubstummenkongresses am 1. August
in der Sorbonne (Universität) Paris.

1. **M. Morel**, Unter-Staatssekretär des Innern, der als Abgeordneter der französischen Regierung den Kongreß eröffnete. 2. **M. Omnès**, hörender Sohn taubstummer Eltern, (Journalist), der während der ganzen Kongreßzeit unermüdlich sowohl die mündlichen Reden der Hörenden für die Taubstummen in die Zeichensprache, als auch die Gebärden der Taubstummen für die Hörenden in die Wortsprache übersetzte. Wenn der Kongreß einigermaßen gelungen ist, so ist das Hauptverdienst ihm zuzuschreiben.



Die Kongressteilnehmer auf Besuch im Hof des nationalen Taubstummeninstitutes in Paris,
vor dem dort befindlichen Denkmal des Abbé de l'Épée, am 3. August.

Gebärdensprache verschrieben ist. Wie wenig neutral ein solcher Mann sein, wie wenig er sich selbst beherrschen konnte, bewies ein Auftritt am 2. Kongrestag. Da nahm er eine Zeitung hervor und zerriß sie vor den Augen aller unter leidenschaftlichen Gebärden entzwei. Und warum? In der Presse war der Ausdruck einer Dame (hörende Frau eines taubstummen Mannes) wiederholt worden: „Die Gebärdensprache ist ein Unglück für die Taubstummen“.

Während der zweitägigen Verhandlungen war die Taubstummenunterrichtsmethode der am eifrigsten umstrittene Gegenstand. Im Lande des Abbé de l'Épée, des Erfinders des Fingeralphabets, war es nicht zu verwundern, daß die rein orale Methode in wahrhaft fanatischer Weise angegriffen wurde. Den Befürwortern derselben wurde das Wort nur ungern gewährt, ja, man wollte es ihnen sogar verweigern. Bei einem „internationalen“ Präsidenten ist aber Unparteilichkeit das Haupterfordernis.

Andere Themen konnten nur kurz und nur oberflächlich berührt werden, schon aus Zeitmangel. Wir hatten erwartet, jedes Land werde über den Stand seines Taubstummenwesens in den vorgeschriebenen elf Kapiteln berichten und alsdann würden Diskussionen daran geknüpft werden, wie es im Kongrestprogramm stand. Aber weit gefehlt! Hauptsächlich Frankreich kam zu Worte. Mancher, der einen Vortrag bereit hatte, verzichtete angesichts der verunglückten Organisation aufs Wort. Immerhin wurde versprochen, die eingekandten Referate im Druck herauszugeben. Nebenbei sei bemerkt, daß von allen Nationen die Schweiz die klarste und ausführlichste Arbeit über die aufgestellten Themen geliefert hatte. Der Verfasser und einige Andere wurden von der französischen Regierung zu „Offizieren der Akademie“ ernannt.

Der Kongrest schloß mit einem Miston, ein solcher war wenigstens in meinem Auge das wilde Durcheinander von Händen und Worten und Meinungen wegen der zu fassenden Beschlüsse. Erst um 6, statt um 5 Uhr schloß der zweitägige „Kampf“, anders kann ich ihn nicht nennen. Es sah gerade aus, als wehre sich ein gewisses System verzweifelt, weil es seinen Untergang in nicht allzuferner Zeit vor Augen sieht.

Nach meiner Schätzung sind im ganzen 1000 Taubstumme zum Kongrest, d. h. zu den festlichen Anlässen, gekommen, aber nur die kleinere Hälfte nahm an den Verhandlungen teil, doch

auch dann nicht alle von Anfang bis zu Ende. Solcher Getreuen gab es nicht viele; die meisten suchten Paris offenbar Vergnügens halber auf. Schon das große Bankett am 1. August abends 8 Uhr im hochfeinen Hotel Continental (zu Fr. 12. 50 die Person!) vereinigte mehr Teilnehmer, als zeitweise in der Sorbonne gefessen waren. Selbstverständlich ging es hier nicht ohne Ansprachen ab, aber unbegreiflicherweise stand der jeweilige Redner in einer Fenster- nische, halb verborgen hintern Pfeilern, in der Längsseite des Saales, anstatt am Ende desselben, wo er für alle sichtbar gewesen wäre.

Am Abend des 2. August fand sich eine noch größere Zahl ein im Festsaal des „Petit Journal“ zu der «Représentation unambulesque» (Theateraufführung von Taubstummen). Was das hier Gesehene mit der Zweihundertjahrfeier des Abbé de l'Épée zu tun hatte, wie es auf dem Theaterzettel stand —, ist uns aber heute noch unerfindlich! Es waren zehn sehr einfache, um nicht zu sagen naive, meist einaktige kurze Szenen, die zum größten Teil mit Mord oder Tod endeten. Keine Spur der Erinnerung an den großen Abbé! Er selbst hätte sich wohl am meisten für eine solche Huldigung bedankt.

(Schluß folgt.)



A. B. in B. Wir sagten und schrieben schon manches Mal: Wer nicht mit mir verwandt oder nicht besonders befreundet ist, der kann nicht schreiben: „Lieber Eugen“, sondern „Gehrter Herr“ oder „Lieber Herr Sutermeister“. Ihr habt in der Schule das Briefschreiben und die richtigen Anreden gelernt. Uebt es nun! — Daß die Kirschblüten erfroren sind, das ist schon lange her, und daß ich Ihnen auch schreiben soll, das ist zu viel verlangt. Wenn alle 1200 Leser das von mir wünschten, ich müßte Tag und Nacht schreiben!

A. G. in B. Vielen Dank für den freundlichen Kartengruß trotz dem Strapporto (war ungenügend frankiert)!

Alle den Vielen, die zu meiner Auszeichnung durch die französische Regierung so freundlich gratuliert haben, danke ich herzlich und freue mich, ein wenig dazu beigetragen zu haben, daß die schweizerische Taubstummen- sache auch im Ausland gewürdigt wird.

A. C. in D. Uns freut's, daß Sie wieder gesund und daheim sind, und daß Sie so viel Liebe erfahren haben. Es gibt doch noch gute Menschen!

Abendmahls-Gottesdienst für die Taubstummen
am 8. September um 3 Uhr in der Kirche
zu Berg (Thurgau) durch Herrn Pf. Menet.